

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Renate Künast, Ulla Schauws, Dr. Irene Mihalic, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/17921 –**

Brand im Affenhaus des Krefelder Zoos in der Silvesternacht 2019 – Sicherheitsvorkehrungen in Tierhaltungsanlagen

Vorbemerkung der Fragesteller

Vermutlich ausgelöst durch sogenannte Himmelslaternen brannte in der Silvesternacht 2019 das Affenhaus des Krefelder Zoos. Die Himmelslaternen allein hätten jedoch nicht zu der stattgefundenen Katastrophe führen können. Schwerwiegender war, dass es in dem Affenhaus weder Brandmelder mit Hitzesensoren noch Rauchmelder, auch keine Sprinkleranlage oder sonstige Löschanlage gab. Außerdem bestand das Dach nach jetzigem Kenntnisstand aus brennbaren Kunststoffscheiben (vgl. <https://rp-online.de/nrw/staedte/krefeld/zoo/brand-im-zoo-ermittlungen-der-staatsanwaltschaft-krefeld-dauern-an-aid-49011273>). Hinzu kommt, dass die Feuerwehr das Problem hatte, über keine ausreichenden Informationen zum Inneren des Gebäudes zu verfügen. Die Feuerwehr ließ das Gebäude kontrolliert abbrennen, um angrenzende Gebäude zu schützen, auch weil den Tieren keine Überlebenschancen eingeräumt wurden. Bei dem Feuer kamen mehr als 50 Tiere ums Leben, darunter Gorillas, Schimpansen, alle Orang-Utans im Krefelder Zoo, Flughunde, Silberäffchen und Vögel. Der gesamte Einsatz war für die eingesetzten Kräfte von Zoo, Feuerwehr und Polizei nicht nur körperlich, sondern auch psychisch belastend (vgl. Bericht des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen – NRW – für die Sitzung des Innenausschusses am 16. Januar 2020, VORLAGE 17/2931 des Landtags NRW). Immer wieder kommt es zu ähnlichen Störfällen in Tierhaltungen, die jedoch meist eher nur regionale Beachtung finden.

1. Wie viele Havariefälle (ausgelöst durch Feuer, Sturm, Wasser, Stromausfall oder Ähnliches) in Tierhaltungen wie etwa Zoos, Tierparks, Zirkussen, Ställen oder privaten Tierhaltungen sind der Bundesregierung aus den vergangenen zehn Jahren bekannt (bitte nach Jahr, Ort, Art der Tierhaltung, Art der Havarie, Zahl und Art der verletzten Tiere, Zahl und Art der getöteten Tiere aufschlüsseln)?
2. Wie viele Menschen wurden in den vergangenen zehn Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung bei Havariefällen im oben genannten Sinne verletzt oder gar getötet?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 30. März 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die in den vergangenen zehn Jahren entstandenen Kosten durch Havarien im oben genannten Sinne insgesamt, und wie hoch sind die Kosten, die von den staatlichen Stellen zu tragen waren?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es existiert keine amtliche Statistik zu getöteten oder verletzten Tieren bei Havariiefällen (ausgelöst durch Feuer, Sturm, Wasser, Stromausfall oder Ähnliches) in Tierhaltungen wie etwa Zoos, Tierparks, Zirkussen, Ställen oder privaten Tierhaltungen. Entsprechende Informationen liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

4. Welchen Versicherungsschutz müssen Halterinnen und Halter größerer (potentiell gefährlicher) Tiere wie etwa Rinder, Menschenaffen, Giraffen, Pferde, Elefanten o. ä. nach Kenntnis der Bundesregierung vorweisen?

Halter von Tieren haften in unbegrenzter Höhe für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch das Tier verursacht werden. In manchen Fällen stellt schon die Haltung eines Tieres eine Gefahr dar, in diesen Fällen besteht die sogenannte Gefährdungshaftung. Während kleinere Haustiere (mit Ausnahme von Hunden) in der Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen sind, müssen größere Tiere eigenständig versichert werden. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu gibt es jedoch nicht.

Unterschiedlich geregelt ist eine Verpflichtung zu einer Haftpflichtversicherung je nach Landesrecht bei Hunden (Landeshundegesetze). In manchen Ländern besteht eine solche Versicherung auch nur für bestimmte Hunderassen.

In der Regel werden Personen- und Sachschäden durch landwirtschaftliche Nutztiere mit der Betriebshaftpflichtversicherung der Landwirte abgedeckt. Die Sachschäden an den Gebäuden inklusive Inventar und je nach Versicherung zum Teil auch an den Tieren werden von der Gebäudeversicherung abgedeckt. Der Umfang der Versicherungsleistung ist je nach Vertrag und Versicherung unterschiedlich.

5. Welche baulichen und planerischen Schutzmaßnahmen für Tiere und Menschen sind für ortsfeste Tierhaltungen nach Kenntnis der Bundesregierung vorgeschrieben?

Für die Haltung von Nutztieren gelten die Regelungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG) und die allgemeinen Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV), mit welchen u. a. die Mindestanforderungen der Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere umgesetzt wurden. Neben der im TierSchG verankerten Grundforderung nach einer artgemäßen und verhaltensgerechten Unterbringung sind dies allgemein gehaltene Anforderungen an Haltungseinrichtungen und an die Überwachung, Fütterung und Pflege. Diese Anforderungen werden durch die TierSchNutzV konkretisiert. Die Durchführung der Bestimmungen obliegt gemäß § 15 des Tierschutzgesetzes den zuständigen Behörden der Länder. Die TierSchNutzV sieht bereits zahlreiche Regelungen zu Vorkehrmaßnahmen bei technischen Problemen vor. So sind Tierhalter grundsätzlich dazu verpflichtet, technische Anlagen ordnungsgemäß zu betreiben und umfangreiche Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen.

Für die Haltung von Tieren in Zoos, Zirkussen und privater Haltung hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), um die im

Tierschutzgesetz vorgeschriebenen Handlungsgrundsätze zu konkretisieren, das „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ (kurz Säugetiergutachten) herausgegeben. Dieses Gutachten dient sowohl den Tierhaltern als auch den zuständigen Behörden der Länder als Orientierungshilfe bei der Einrichtung, Genehmigung und Überwachung tierschutzgerechter Haltungen (http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tierschutz/GutachtenLeitlinien/HaltungSaeugetiere.pdf?__blob=publicationFile).

Naturschutzrechtlich ergeben sich zahlreiche Schutzvorschriften zu Gunsten von Tieren und Menschen aus den Regelungen über Zoos (insbesondere § 42 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)), Tiergehege (§ 43 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 42 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 BNatSchG) und die Haltung von Wirbeltieren (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Bundesartenschutzverordnung). Dabei dient die Vorschrift des § 42 BNatSchG der Umsetzung der europäischen Zoo-Richtlinie (Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos) und geht über die tierschutzrechtlichen Mindeststandards für das Wohlergehen von Individuen hinaus, um hohe Standards für die Tierhaltung in Zoos zu erreichen.

Bei der Genehmigung von Tierhaltungsanlagen werden von den Genehmigungsbehörden in der Regel Brandschutzgutachten gefordert. Für etwaige bauordnungsrechtliche Schutzmaßnahmen für ortsfeste Tierhaltungsanlagen sowie für bauordnungsrechtliche Anforderungen an den Brandschutz sind allein die Bundesländer zuständig. Diesen obliegt nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes sowohl die Gesetzgebungs- als auch die Vollzugszuständigkeit für das Bauordnungsrecht. Den Ländern und Gemeinden obliegt ebenso der Vollzug des Bauplanungsrechts.

Auf Arbeitsplätze in ortsfesten Tierhaltungen findet zudem die Arbeitsstättenverordnung Anwendung. Die weitere Konkretisierung der dort für Einrichtung und Betrieb von Arbeitsstätten vorgegebenen allgemeinen Schutzziele erfolgt durch die Technischen Regeln für Arbeitsstätten, die vom Ausschuss für Arbeitsstätten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erarbeitet werden.

6. Welche organisatorischen und personellen Schutzmaßnahmen für Tiere und Menschen sind für ortsfeste Tierhaltungen nach Kenntnis der Bundesregierung vorgeschrieben?

Allgemeine organisatorische und personelle Maßnahmen, die den Arbeits- und Gesundheitsschutz aller Beschäftigten unabhängig von der ausgeübten Tätigkeit betreffen, finden sich im Arbeitsschutzgesetz und den darauf basierenden Arbeitsschutzverordnungen, dem Arbeitssicherheitsgesetz und dem Arbeitszeitgesetz. Diese enthalten jedoch keine spezifischen, auf die Besonderheiten der Tierhaltung eingehende Maßnahmen. Hier sind zusätzlich die Unfallverhütungsvorschriften und berufsgenossenschaftliche Regeln der in diesen Bereichen zuständigen Unfallversicherungsträger zu beachten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschrift „Tierhaltung“ (VSG 4.1) der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sowie die Berufsgenossenschaftliche Regel „Haltung von Wildtieren“ (DGUV Regel 114-001). Beide Regelwerke enthalten ebenfalls spezifische bauliche Anforderungen an Einrichtungen zur Tierhaltung, die vorrangig dem Schutz der in diesen Bereichen beschäftigten Personen dienen.

7. Welche Vorkehrungen müssen Sicherheitskräfte von Feuerwehr und Polizei zur Abwehr von Gefahren durch potentiell gefährliche Tiere aus Tierhaltungen für ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach Kenntnis der Bundesregierung treffen?

Soweit die Feuerwehr bei Einsätzen mit Tieren umgehen muss, handelt es sich ausschließlich um Lagen der örtlichen Gefahrenabwehr oder des Katastrophenschutzes, die in der Zuständigkeit der Länder und Kommunen liegen.

Soweit die Bundespolizei betroffen ist, wurden in der Polizeidienstvorschrift „Schießtraining in der Aus- und Fortbildung“ (PDV 211) spezielle Regelungen für das Töten verletzter oder gefährlicher Tiere getroffen. Diese geben Hinweise für das Schießen auf Tiere (Anwendungsmöglichkeiten der Schusswaffe und der Munition/Trefferzonen/sonstige besondere Hinweise), insbesondere zum Beüben derartiger Situationen. Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit der Länder für die polizeiliche Gefahrenabwehr verwiesen.

8. Welche Prüfverfahren und Zulassungsverfahren gibt es für Tierhaltungen?

Bisher bestehen keine tierschutzrechtlichen Prüf- und Zulassungsverfahren für Tierhaltungen. Der Entwurf einer Verordnung über die tierschutzrechtliche Bauartzulassung serienmäßig hergestellter Stalleinrichtungen zum Halten von Hennen wurde zuletzt zur erneuten Stellungnahme an die Länder versendet und muss nun gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 bei der Europäischen Kommission notifiziert werden.

Etwaige bauordnungsrechtliche Prüf- und Zulassungsverfahren für Tierhaltungen richten sich nach dem Bauordnungsrecht des jeweiligen Bundeslandes.

Für Zoos besteht nach § 42 BNatSchG eine Genehmigungs-, für Tiergehege nach § 43 BNatSchG eine Anzeigepflicht.

9. Haben Kommunen die Möglichkeit, Feuerwerke und ähnliche, bei Tieren Panik auslösende oder auch potentiell feuergefährliche sowie andere Havariefälle provozierende Aktivitäten in der Nähe von Tierhaltungen einzuschränken?

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Sprengstoffgesetzes (SprengG), wozu auch Feuerwerke zählen (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 SprengG), ist unter anderem in unmittelbarer Nähe von besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen gemäß § 23 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum SprengG (SprengV) bereits durch Bundesrecht verboten. Weiterhin kann die zuständige Behörde gemäß § 24 Absatz 2 SprengV allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

10. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um den (Online-)Handel mit Himmelslaternen und ähnlichen Feuerwerkskörpern einzudämmen und die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Gefahren aufzuklären?

Bei Himmelslaternen handelt es sich nicht um Feuerwerkskörper im rechtlichen Sinne, d. h. gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Nummer 4 SprengG. Regelungen zur Gefahrenabwehr, auch im Hinblick auf Himmelslaternen, liegen in der Zuständigkeit der Länder. Wegen der von ihnen ausgehenden, hohen Brandgefahr ist die Verwendung von Himmelslaternen bereits seit dem Jahr 2010 aufgrund jeweiliger landesrechtlicher Regelungen in allen Ländern verboten, lediglich in wenigen Ländern sind Ausnahmen unter sehr strengen Auflagen zulässig. Es ist Aufgabe der jeweils zuständigen Behörden der Länder, im Rahmen der Marktüberwachung beim Online- und sonstigen Handel auf rechtskonformes Verhalten hinzuwirken.

Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Gegenstände nach § 16 b Absatz 1 Nummer 2 bzw. § 16 f Absatz 1 SprengG dürfen vom Hersteller bzw. Einführer in der EU in den Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß den Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/29/EU1 entworfen und hergestellt wurden. Die Übereinstimmung mit den einschlägigen Sicherheitsanforderungen wird in einem Konformitätsbewertungsverfahren geprüft, das von einer in der EU ansässigen, von der Kommission für Prüfungen nach der Richtlinie 2013/19/EU benannten Stelle durchzuführen ist. Dies ist in Deutschland die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Nach erfolgreichem Abschluss des Konformitätsbewertungsverfahrens vergibt diese für den geprüften Gegenstand ein CE-Kennzeichen und stellt einen Konformitätsnachweis aus. Es ist Aufgabe der Länder, im Wege der Marktüberwachung Produkte ohne CE-Kennzeichen zu erkennen und vom Markt zu nehmen.

Der Hersteller muss einem pyrotechnischen Gegenstand eine Gebrauchsanleitung mit Sicherheitsinformationen beifügen, die in deutscher Sprache in einer für Verwender und zuständige Behörde verständlichen Weise abgefasst ist (§ 16c Absatz 2 Satz 1 SprengG). Die BAM informiert auf ihrer Webseite über den Umgang mit Feuerwerk und damit verbundene Gefahren (<https://www.bam.de/Navigation/DE/Aktuelles/Silvester/silvester.html>).

